BERGEDORF 67 / LOHBRÜGGE 70



Bebauungsplan Bergedorf 67 / Lohbrügge 70

Festsetzungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

GE Gewerbegebiet

GRZ Grundflächenzahl

G FZ Geschoßflächenzahl

Zahl der Vollgeschosse

z.B. III als Höchstgrenze

Baugrenze

Brücke

Traufhöhe

als Höchstgrenze

Straßenverkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie

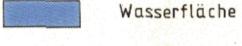
Fläche für Versorgungsanlagen

Grünfläche

Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen
Anpflanzungsgebot für dichtwachsende

Bäume und Sträucher

Nachrichtliche Übernahme



00000

Kennzeichnungen

Vorhandene Hochspannungsleitung

Begrenzung der unverbindlichen Vormerkung

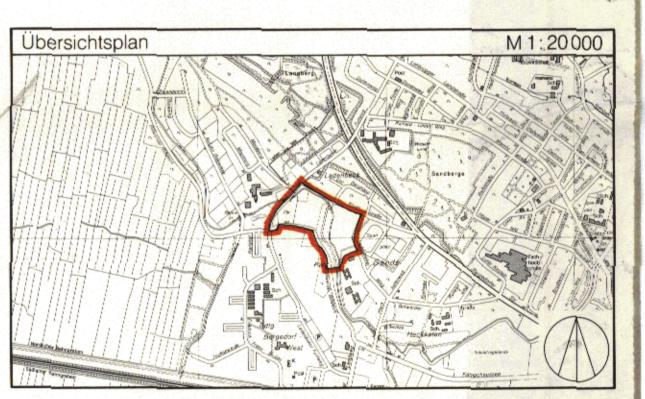
Vorhandene Gebäude

Hinweise

Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15. September 1977 (Bundesgesetzblatt I Seite 1764)

Längenmaße und Höhenangaben in Metern

Der Kartenausschnitt (Katasterkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans dem Stand vom Dezember 79



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG



Bebauungsplan

Bergedorf 67/ Lohbrügge 70

Maßstab 1:1000 Bezirk Bergedorf

Ortsteile 601 u

Foots and fiansestadt framburg

Baubehörde

Landesplanungsamt

2 Hamburg 36, Stadthausbrücke 8

Ruf 35 10 71

Archiv 4.24003

Reproduktion und Offsetdruck: Vermessungsamt Hamburg 1982

Gesetz

über den Bebauungsplan Bergedorf 67 / Lohbrügge 70

Vom 19. Mai 1982

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

- (1) Der Bebauungsplan Bergedorf 67 / Lohbrügge 70 für den Geltungsbereich Ladenbeker Furtweg Krusestraße Ladenbeker Weg Süd- und Ostgrenze des Flurstücks 3689, über das Flurstück 3689 der Gemarkung Lohbrügge über die Flurstücke 238 (Bille) und 2612 der Gemarkung Billwerder Billwerder Billdeich (Bezirk Bergedorf, Ortsteile 601 und 602) wird festgestellt.
- (2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.
 - (3) Es wird auf folgendes hingewiesen:
- Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
- 2. Wenn die in den §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 mit den Anderungen vom 3. Dezember 1976 und 6. Juli 1979 (Bundesgesetzblatt I 1976 Seiten 2257, 3281 und 3617, 1979 Seite 949) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des

- Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
- 3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung des Bebauungsplans ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Vorschrift:

Auf der als Sportanlage festgesetzten Fläche ist innerhalb des durch Baugrenzen gekennzeichneten überbaubaren Grundstücksteils nur eine Sporthalle mit den für diese Nutzung notwendigen Nebenräumen zulässig. Im übrigen sind bauliche Anlagen des Hochbaus auf der Sportplatzfläche ausgeschlossen.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Ausgefertigt Hamburg, den 19. Mai 1982.

Der Senat

Gesetz

über den Bebauungsplan Allermöhe 21 / Billwerder 15

Vom 19. Mai 1982

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

- (1) Der Bebauungsplan Allermöße 21 / Billwerder 15 für den Geltungsbereich Nettelnburger Landweg über die Flurstücke 1721, 1244, 1722, 1238, 1723, 2265 und 963, Südgrenzen der Flurstücke 950, 1326, über die Flurstücke 1680 und 925 der Gemarkung Allermöhe über die Flurstücke 2401 und 2400, Nordgrenze des Flurstücks 2401, über das Flurstück 953 der Gemarkung Billwerder (Bezirk Bergedorf, Ortsteile 610, 611) wird festgestellt.
- (2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.
 - (3) Es wird auf folgendes hingewiesen:
- Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, könsie gegen Kostenerstattung erworben werden.